

	Träger	Stellungnahme	
1.	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg Albertstraße 5, 79104 Freiburg i.Br.	keine Anregungen oder Bedenken.	
2.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 25 Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal und Gesundheitswesen	Wir weisen darauf hin, dass nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes (zufällige Funde) das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 25 – Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege (Tel,,: 0761/208-3570, Fax: 0761/208-3599), unverzüglich fernmündlich und schriftlich zu benachrichtigen ist, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten. Auch sind wir hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten. Wir bitten Sie, einen entsprechenden Hinweis gem. § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Plan zu übernehmen.	
3.	Stadt Donaueschingen Rathausplatz 2 78166 Donaueschingen	Grundsätzlich haben wir keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Wir schlagen jedoch vor, den vom Vorhaben erzeugten LKW-Verkehr durch entsprechende Schilder unmittelbar auf die Bundesstraße zu lenken. Zusätzlicher Verkehr für den Ortsteil Donaueschingen- Neudingen muss unbedingt vermieden werden.	
4.	Stadt Bad Dürkheim Luisenstr. 4 78073 Bad-Dürkheim	keine Bedenken	
5.	badenova AG & Co. KG Unter Haßlen 1 78532 Tuttlingen	Im Planungsbereich sind keine Leitungen der badenova AG & CO.KG verlegt und es ist auch nicht beabsichtigt, eine ERDGAS-Infrastruktur aufzubauen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist somit nicht erforderlich.	
6.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Straßenwesen und Verkehr Max-Egon-Straße 18 78166 Donaueschingen	Schreiben weitergeleitet da nicht zuständig	
7.	Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg Romäusring 4 78050 VS-Villingen	keine Anregungen und Bedenken	
8.	Handwerkskammer Abt. Wirtschaftsförderung Webersteig 3 78462 Konstanz	keine Anregungen und Bedenken	
9.	Kabel BW Goldenbühlstraße 15 78048 Villingen	keine Bedenken. Die Straße „In der Au“ ist nicht von uns verkabelt. Somit ist für uns eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren nicht notwendig.	

10.	Energiedienst AG Schildgasse 20 79618 Rheinfelden	Sollte für die geplanten LKW-Standplätze ein Stromanschluss nötig sein, bitten wir den Antragsteller um Anmeldung. Außerdem besteht Klärungsbedarf, inwieweit die Erschließungsstraße an der Grundstücksgrenze Flst-Nr. 555/1 endet. Wenn keine konkrete Versorgungsanfrage erfolgt, halten wir eine Netzerweiterung für nicht erforderlich. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	
11.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bismarckallee 18 -20 79098 Freiburg i. Br.	Die Interessen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind nicht berührt. Eine weitere Beteiligung ist daher nicht erforderlich, soweit sich keine Änderungen des Vorhabens ergeben.	
12.	Wehrbereichsverwaltung Süd Postfach 10 52 061 70045 Stuttgart		
13.	Zweckverband Wasserversorgung „Unteres Aitrachtal“ Schlossplatz 2 78194 Immendingen		
14.	Regionalverband Schwarzwald-Baar- Heuberg Johannesstraße 27 78056 VS-Schwenningen		
15.	Regierungspräsidium Freiburg Dienstszitz Donaueschingen Bahnhofstr. 12 78166 Donaueschingen		
16.	Regierungspräsidium Referat 21	Keine nähere raumordnerische Stellungnahme, da im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Immendingen-Geisingen bereits als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung bzw. eines Umweltberichts sind die §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB zu beachten. Sofern das Verfahren positiv abgeschlossen wird, bitten wir Sie, die rechtsverbindliche Planung wie bisher entsprechend § 26 Landesplanungsgesetz zum Eintrag in das Raumordnungskataster vorzulegen.	
17.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 53.1 53.2	Die Bebauungsfläche liegt außerhalb der Überschwemmungsgebietsfläche der Donau bei einem HQ 100. Über vorhandene Bahndurchlässe kann das Gebiet jedoch eventuell von Hochwasser tangiert werden. Der Stadt wird deshalb empfohlen, durch Abgleich der Höhenlagen den Hochwasserschutz dieser Bebauungsfläche zu prüfen. Als Vertreter des Gewässereigentümers der Donau und der landeseigenen Ufergrundstücke bestehen keine Bedenken gegen den geplanten Bebauungsplan „In der Au“. Auf die fachliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes des Landratsamtes	

		wird verwiesen.	
18.	Deutsche Bahn Niederlassung Südwest Wilhelmstr. 1 b 79098 Freiburg i.Br.	Im Grundsatz bestehen unsererseits keine Einwendungen gegen die beabsichtigten B-Plan. Wir bitten jedoch, folgende Hinweise zu beachten: Wir gehen davon aus, dass der Plan an der Grundstücksgrenze zu DB AG endet und ab dort der Punkt 1.5 genannte 10 m breite Streifen, der in dem Fall von Garagen und Stellplätzen freizuhalten ist, beginnt. Es darf kein Wasser in Richtung Bahngelände abgeführt werden und die vorgesehenen Versickerungsanlagen sind bahnfern einzurichten. Immissionen aus dem Bahnbetrieb und aufgrund von Baumassnahmen der Bahn sind zu dulden. Eine Einfriedung gegenüber der Bahn kann nachträglich gefordert werden, wenn sich durch die veränderte Nutzung der Fläche ein entsprechender Bedarf einstellen sollte. Falls während der Baumassnahme grenznahe Bereiche in Anspruch genommen werden, ist die Sicherung der Baustelle gegenüber der Bahn mit uns abzustimmen und zu vereinbaren.	
19.	Deutsche Telekom AG T-Com Adolf-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen		
20.	Gemeinde Immendingen Schlossplatz 2 78194 Immendingen	keine Bedenken und Anregungen	
21.	Stadt Engen Hauptstr. 11 78234 Engen		
22.	Stadt Tengen Marktstr. 1 78256 Tengen		
23.	Stadt Blumberg Hauptstr. 97 78176 Blumberg	Seitens der Stadt Blumberg bestehen hierzu keine Anregungen und Einwände.	
24.	Landratsamt Tuttlingen Naturschutzbehörde	Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich, die in Form eines Umweltberichtes mit integrierter Grünordnungsplanung abzarbeiten ist. Ein Verzicht auf diesen Umweltbericht wäre lediglich bei einem sog. „vereinfachten Verfahren“ gemäß §13 BauGB bzw. einem Bebauungsplan der „Innenentwicklung“ gemäß § 13 a BauGB möglich. Beide Verfahrensarten kommen aber hier nicht zum Tragen. Mit der Erstellung ist ein Fachgutachter zu beauftragen. Die Unterlagen sind spätestens mit der Entwurfsoffenlage vorzulegen.	
	Landratsamt Tuttlingen	Einwendungen bestehen nicht. Der Text enthält unter Ziff. 3.5 eine Festsetzung über die	

	Landwirtschaftsamt	Zufahrtstraße. Wir gehen davon aus, dass der landwirtschaftliche Zufahrtweg Nr. 555/2 sowie Zufahrten zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Grundstücke 547; 549 und 549/1 erhalten bleiben.	
	Landratsamt Tuttlingen Wasserwirtschaftsamt	<p><u>Kommunales Abwasser</u> Das Baugebiet ist ordnungsgemäß zu erschließen. Die Art der Entwässerung hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen (modifizierte Entwässerung). Der Bau eines modifizierten Entwässerungssystems kann entfallen, wenn Gründe angeführt werden können, die dem entgegenstehen. § 45 b (3), S.1 WG Das vorgesehene Baugebiet ist sowohl im wasserrechtlich genehmigten Gesamtkanalisationsplanes der Stadt Geisingen, OT Gutmadingen aus dem Jahre 1996 als auch bei der RW – Konzeption des GVV Immendingen – Geisingen <u>nicht</u> erfasst. Die Abwasserbeseitigung ist daher <u>nicht</u> gesichert.</p> <p>Nach den heutigen gesetzlichen Vorgaben muss die Entwässerung jedoch modifiziert vorgenommen werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Erste Vorgespräche haben mit dem planenden Ing.-Büro bereits stattgefunden. Die Detailplanung für das Baugebiet ist mit uns noch endgültig abzustimmen und noch wasserrechtlich zu genehmigen.</p> <p>Bei der Detailplanung sind zu beachten</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Leitfaden für die naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung der Ministeriums für Umwelt und Verkehr • das Handbuch Wasser 4 „Bodenfilter zur Regenwasserbehandlung in Misch- und Trennsystemen“ der Landesanstalt für Umweltschutz • das ATV –DVWK Merkblatt M 153 „ Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ bzw. Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten der LUBW vom Mai 2005 • die Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser Regenrückhaltung der LUBW vom Mai 2005 <p>Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung sind bereits die Vorgaben der o.a. Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 22.3.99 mit aufzunehmen. Bei der Überrechnung der Regenwasserbehandlungsanlagen des GVV Immendingen – Geisingen ist dieses Baugebiet dann entsprechend in Ansatz zu bringen.</p> <p><u>Wasserversorgung/ Grundwasserschutz</u> <u>Grundwasserschutz:</u> In der Begründung zum Bebauungsplan werden keine konkreten Angaben zu Grundwasserständen gemacht. Das geologische Gutachten vom 3.9.2007 liegt uns nicht vor.</p>	

		<p>Nach der Hochwassergefahrenkarte muss zeitweise mit geländenahen Grundwasserständen gerechnet werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass bei der vorgesehenen Bebauung (Verkehrsfläche, Abstellplätze) nicht in das Grundwasser eingegriffen wird.</p> <p><u>Grundwasserneubildung:</u> Die Versiegelung von Flächen ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Eine Abflussbeschleunigung ist nur zum Schutz von Hochwasser zulässig.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Durch den Bebauungsplan sollen die städtebaulichen Voraussetzungen u.a. für die Anlage von LKW-Stellplätzen durch die Firma Vöckt geschaffen werden. Hierdurch erfolgt ein Eingriff in das Schutzgut Boden sowie eine dauerhafte Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion. Dieser Eingriff ist in geeigneter Weise auszugleichen. Aus Sicht des Bodenschutzes kommen Einzelbaumbepflanzungen, Buschgruppen u. ä. Maßnahmen ausschließlich Flora und Fauna zu Gute. Sie verursachen selbst Eingriffe in den Boden und bewirken nur eine geringe Kompensation für den Verlust von Bodenfunktionen. Im vorliegenden Fall besteht die Möglichkeit, dass dieser Ausgleich zeitgleich an anderer Stelle in Zusammenarbeit mit der Firma Vöckt erbracht werden kann. Grundsätzlich ist bei der baulichen Umsetzung des Bebauungsplanes folgendes zu beachten.</p> <p>Dem Erhalt fruchtbaren und kulturfähigen Bodens, dem sorgsamem und schonenden Umgang mit Boden sowie der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktion dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Minimierung der Bodenversiegelung und Bodenverdichtung (z.B. Anlegen möglichst kurzer Zufahrten, Rückbau und Rekultivierung entbehrlich gewordener Siedlungs- bzw. Verkehrsflächen). • Die Begrenzung von Erdbewegungen auf das unumgängliche Maß, • Die sinnvolle Verwendung des anfallenden Bodenmaterials (z.B. Massenausgleich, Grabenauffüllung und andere Auffüllungen mit dem anstehenden Material). <p>Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren. Auf Fachliteratur (z.B. Heft 10: Erhaltung fruchtbarer und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen) wird verwiesen.</p>	
Landratsamt Tuttlingen Amt für Brand- und Katastrophenschutz		<p>Gegen das obige Bebauungsplanverfahren werden keine Einwände erhoben, wenn folgende Punkte bei der weiteren Planung beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Löschwasserversorgung ist nach den technischen Regeln des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W 405 (1.600 Liter/Min.) zu dimensionieren. 	

		<ul style="list-style-type: none"> • Es ist mindestens 1 Überflurhydrant der Größe A, B, B an geeigneter Stelle aufzustellen. 	
	<p>Landratsamt Planungsamt- Straßenbau</p>	<p>Das Baugebiet „ In der Au“ in Geisingen-Gutmadingen liegt im Zuge der K 5943 vNK 8017 028 nNK 8017 016 Stat. 1,300- 1,400 außerhalb der geschlossenen Ortslage.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung muss über die Straße „ In der Au“ erfolgen. Diese ist ausreichend an die K 5943 angebunden. Einzelzufahrten von den Grundstücken zur K 5943 werden nicht zugelassen. Dies ist im Bebauungsplan durch entsprechende Planzeichen darzustellen. Entlang der K 5943 ist lt. § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg am Außenbereich ein anbaufreier Streifen mit 15 m Breite freizuhalten. Dies ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Die Beschränkung gilt auch für Werbeanlagen.</p> <p>In der Anbaubeschränkungszone zwischen 15 und 30 m dürfen nur Werbeanlagen, die sich am Ort der Leistung befinden, erstellt werden.</p> <p>Nebenanlagen gemäß §§ 14 und 23 (5) BauNVO sowie Garagen dürfen in diesem Anbauverbotsstreifen nicht errichtet werden. Durch entsprechende Planzeichen ist dies im Bebauungsplan zweifelsfrei zu kennzeichnen. Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Kreisstraße und deren Entwässerungseinrichtungen zugeleitet werden.</p> <p>Sollten aufgrund des geplanten Baugebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Quersolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der K 5943 erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür die Stadt zu tragen. U.U. erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, das Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der K 5943, insbesondere für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde /Landkreis Tuttlingen vorgenommen werden dürfen.</p> <p>Eine u.U. geplante Bepflanzung (z.B. Baumreihe) im Bereich der Kreisstraße muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</p> <p>Es wird weiter daraufhingewiesen, dass aufgrund der Zustimmung zum vorgelegten Bebauungsplan keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen wegen von der K 5943 ausgehenden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärmimmissionen abgeleitet werden können. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	